

Unvollständige Maschinen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Unvollständige Maschinen

Ein Teil vom Ganzen

"A NEVER ENDING STORY"

im

Europäischen Maschinen-Binnenmarkt.

Mit der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) wurde das Thema „Teilmaschinen“, d.h. Maschinen nach Artikel 4 Abs. 2 der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG zu den Akten gelegt. Das bis dahin – wegen der äußerst unklaren Regelung – häufig geübte „Schwarze-Peter-Spiel“ sollte ab dem 29.12.2009 der Vergangenheit angehören. Die Spielregeln wurden klarer gefasst. Allerdings war schnell erkennbar, dass es ohne privatvertragliche Vereinbarungen auch unter der neuen Maschinenrichtlinie nicht geht.

Mit der erstmals formulierten Definition für "unvollständige Maschinen" - die englische Originalfassung

der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG spricht von "partly completed machinery", d.h. "teilweise fertige Maschinen" - wird der Versuch unternommen, die sog. "Teilmaschinen" genauer zu bestimmen.

Der folgende Beitrag soll dabei helfen, Klarheit in diese Thematik zu bringen, und aufzeigen, wie die EG-konforme Vorgehensweise der Marktteilnehmer aussehen sollte.

Unvollständige Maschinen

Früher „Teilmaschinen“ heute „unvollständige Maschinen“, immer geht es um dasselbe: Den freien Warenverkehr im EWR mit noch nicht fertigen Maschinen auf Basis einheitlicher Binnenmarktregelungen.

Nicht immer kommt der Eindruck auf, dass alle Hersteller von unvollständigen Maschinen die Vorteile des europäischen Binnenmarktes schätzen. Immer wieder wird ein Weg „Raus aus der Maschinenrichtlinie“ gesucht; so auch bei diesem Thema, insbesondere über eine „Komponentendiskussion“. Häufigste Begründung ist der vermeintliche Bürokratismus. Manchmal steckt allerdings eine andere Begründung dahinter: Wenn ich ein Papier als Hersteller unterschreibe, wird meine Verantwortung für das Produkt deutlich. Dieses Argument wird aber nicht offen kommuniziert.

Inhaltsverzeichnis

Unvollständige Maschinen	1
Was ist eine unvollständige Maschine?	4
Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet	5
Kann für sich genommen ihre bestimmte Anwendung nicht erfüllen	5
Mit anderen (unvollständigen) Maschinen zusammenbauen.....	6
Mit Ausrüstungen zusammenfügen.....	7
Bestandteil einer Maschine werden.....	7
Bestandteil einer „gebrauchten“ Maschine werden.....	7
Antriebssystem.....	8
Beispiele für unvollständige Maschinen.....	8
Abgrenzung zu Komponenten	8
Anforderungen an das Inverkehrbringen.....	10
CE-Kennzeichnung.....	11
Fazit.....	12

Verfasser:

[Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann](#)

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 23. Januar 2016

Maschinenbautage Köln 2016



MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2016

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de

RA Carsten Laschet
Sozietät Friedrich Graf von
Westphalen & Partner



TERMIN

11. – 14.
Oktober 2016
in Köln



CE

11. Oktober MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel, Umbau und Betrieb von Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen, Geschäftsführer, ...

12. – 13. Oktober MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

14. Oktober WORKSHOPS

- CE-konforme Beschaffung von Maschinen und Anlagen
- China als Import-/Exportland des EU-Maschinenhandels



Was ist eine unvollständige Maschine?

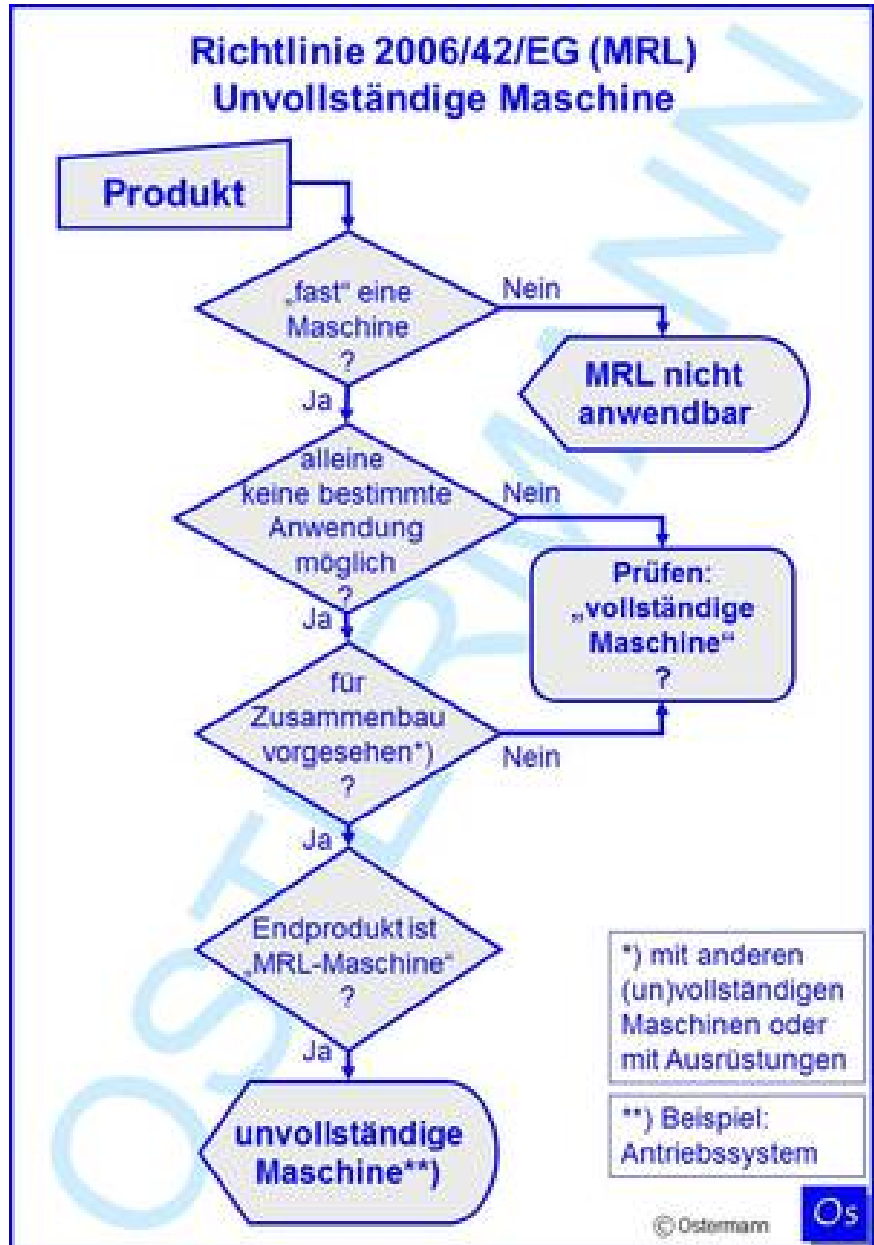
Nach Artikel 2g der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird die unvollständige Maschine wie folgt definiert:

„Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.“

Achtung:

Die deutsche Übersetzung der o.a. Definition enthält einen Übersetzungsfehler. Statt *"bestimmte Funktion"* muss es richtig heißen *"bestimmte Anwendung"*. Der englische Originaltext macht zwischen Artikel 2a (Maschinendefinition) und Artikel 2g mit *"specific application"* keinen Unterschied. Damit müsste die Definition eigentlich richtig lauten:

„Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte



Anwendung erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.“

Die heutige Regelung baut grundsätzlich auf der „Definition“ des Artikels 4 Ab-

satz 2 der „alten“ Maschinenrichtlinie 98/37/EG auf, versucht aber klarere Kriterien zu schaffen, um ein Produkt danach besser einordnen zu können. Allerdings wurden mit der heutigen Maschinendefinition in Artikel 2a, wonach eine Maschine auch dann vollständig sein kann, wenn der Maschinenhersteller den Antriebsmotor weglässt, neue Abgrenzungsprobleme zwischen vollständigen und unvollständigen Maschinen ge-

schaffen. Früher war es gerade ein Merkmal für eine Teilmaschine (heute unvollständige Maschine) wenn der notwendige Antrieb fehlte.

Sieht man sich die Definition in Artikel 2 g im Einzelnen an, so hat eine unvollständige Maschine drei Merkmale, die alle erfüllt sein müssen:

Ein Produkt ist nach der Definition eine unvollständige Maschine wenn es sich um eine Gesamtheit handelt, die

- fast eine Maschine bildet und
- für sich genommen ihre bestimmte Anwendung nicht erfüllen kann und
- dafür bestimmt ist,
 - in andere Maschinen eingebaut oder mit diesen zusammengefügt zu werden, oder
 - in andere unvollständige Maschinen eingebaut oder mit diesen zusammengefügt zu werden, oder
 - in Ausrüstungen eingebaut oder mit diesen zusammengefügt zu werden und
 - Bestandteil einer Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie zu werden.

Ein "Novum" in der Maschinenrichtlinie ist, dass die o.a. Definition ein Beispiel für

eine unvollständige Maschine nennt:

- *Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar.*

Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet

Eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, liegt dann vor, wenn ein Produkt die Anforderungen an eine Maschine im Sinne des Artikel 2 a "fast" erfüllt. Hierzu muss es auf jeden Fall über verbundene Teile verfügen, von denen mindestens eines beweglich ist, die Grundvoraussetzung für eine Maschine. Um als vollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie zu gelten, fehlt aber wenigstens ein Teil. Das könnte zum Beispiel die Steuerung, ein Sicherheitsbauteil oder das Antriebssystem sein.

Nicht gemeint sind damit allerdings

- fehlendes Antriebssystem im Sinne von Artikel 2 a, erster Anstrich, d.h. es muss vom Maschinenhersteller konkret vorgegeben sein
- fehlende Teile zur Verbindung mit dem Einsatzort oder mit der Energie- oder Antriebsquelle im Sinne von Artikel 2 a, zweiter Anstrich
- fehlende Montage einer einbaufertigen Gesamtheit

auf einem Beförderungsmittel im Sinne von Artikel 2 a, dritter Anstrich

- fehlende Montage einer einbaufertigen Gesamtheit auf einem Bauwerk oder in einem Gebäude im Sinne von Artikel 2 a, dritter Anstrich

Der Übergang von einer unvollständigen zu einer vollständigen Maschine ist fließend. Es gibt hier einen allerdings eher kleinen Graubereich. Im konkreten Einzelfall muss in erster Linie der Hersteller entscheiden ob seine Maschine vollständig oder unvollständig ist. Festzuhalten ist aber, dass eine ansonsten vollständige Maschine nicht allein deshalb eine unvollständige Maschine ist, weil ihr z.B. noch das Anschlusskabel an die Energieversorgung fehlt.

Kann für sich genommen ihre bestimmte Anwendung nicht erfüllen

Eine Eigenheit der unvollständigen Maschine soll sein, dass sie eine Gesamtheit ist, die "für sich genommen ihre bestimmte Anwendung nicht erfüllen kann".

Die o.a. Bedingung ist dann erfüllt,

- wenn es sich um eine Gesamtheit im Sinne der

Definition einer Maschine in Artikel 2 handelt, die für sich alleine, also innerhalb ihrer Liefergrenzen, ihre "bestimmte Anwendung" nicht ausführen kann. D.h. ihre "bestimmte Anwendung" kann sie erst im Rahmen der vollständigen Maschine ausführen, deren Bestandteil die unvollständige Maschine werden soll;

- wenn Ausrüstungen wie Sicherheitsbauteile fehlen, die für die sichere Verwendung benötigt werden. Da die unvollständige Maschine so noch nicht betrieben werden darf, kann sie folglich die bestimmte Anwendung für sich allein genommen auch nicht - sicher - erfüllen.

Anmerkung:

Eine bis auf fehlende Sicherheitseinrichtungen eigentlich vollständige Maschine soll nach dem Leitfadens der EU-Kommission zur Maschinenrichtlinie - [siehe dort § 46](#) - keine unvollständige Maschine sein:

"Maschinen, die für sich genommen ihre bestimmte Anwendung ausführen können und bei denen lediglich die erforderliche Schutzrichtung oder Sicherheitsbauteile fehlen, gelten nicht als unvollständige Maschinen."

Der "Wunsch" hinter dieser Interpretation ist verständlich, lässt sich allerdings im Zusammenhang mit der rechtlich bindenden Definition in Bezug auf die hier genannten noch anzubauenden, d.h. fehlenden "Ausrüstungen" kaum in Einklang bringen. Insofern sind - im Gegensatz zur Auffassung der EU-Kommission - Maschinen, denen Ausrüstungsteile wie "Schutzrichtung oder Sicherheitsbauteile" fehlen, unvollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie.

- wenn Steuerungsbauteile fehlen, die für die - sichere - bestimmte Anwendung benötigt werden.

Eindeutig falsch ist die häufig anzutreffende Meinung, dass eine unvollständige Maschine keine bestimmte Anwendung hat. Sie hat wie jedes Produkt eine bestimmte Anwendung, kann diese aber für sich alleine nicht erfüllen. So hat z.B. ein Getriebe die bestimmte Anwendung Drehzahlen oder Drehmomente zu übersetzen. Diese bestimmte Anwendung kann es allerdings erst dann erfüllen, wenn es mit einem Antrieb und einer über das Getriebe angetriebenen (unvoll-

ständigen) Maschine zusammengebaut ist.

Mit anderen (unvollständigen) Maschinen zusammenbauen

Eine Gesamtheit, die in andere (unvollständige) Maschinen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt werden soll, liegt dann vor, wenn der Hersteller der unvollständigen Maschine diese mit einer entsprechenden bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verkehr bringt. Dabei ist es unerheblich, ob die unvollständige Maschine in eine (unvollständige) Maschine eingebaut oder an eine (unvollständige) Maschine angebaut wird. Hier wird auf den Hauptverwendungszweck von unvollständigen Maschinen abgehoben, nämlich dass sie als Bauteile von Anlagen oder Maschinen in den Verkehr gebracht werden. Gerade aus diesem Grund müssen sie nicht "vollständig" sein, da sie für den Weiterverwender dann mit unnötigen, ja für den jeweiligen Verwendungszweck ggf. sogar hinderlichen Komponenten auszustatten wären.

Mit Ausrüstungen zusammenfügen

Eine weitere Eigenschaft der unvollständigen Maschine kann nach der Definition sein, dass es sich um eine Gesamtheit handelt, die mit Ausrüstungen zusammengefügt werden soll.

Damit werden auch Maschinen als "unvollständige Maschinen" erfasst, wenn bei ihnen zu einer vollständigen Maschine noch bestimmte Ausrüstungsteile, wie Schutzausrüstungen, Steuerung usw. fehlen. Der Begriff "Ausrüstungen", der hier nicht weiter definiert ist, ist dabei weit zu fassen. Es ist letztendlich alles das, was einer unvollständigen Maschine fehlt, um aus ihr eine vollständige Maschine herzustellen, die den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Nicht verwechselt werden darf der in der Definition verwendete Begriff „Ausrüstungen“ mit den in Artikel 1 Absatz 1b der Maschinenrichtlinie genannten „Austauschbaren Ausrüstungen“. Das sind eindeutig zwei unterschiedliche Produkte. Nicht gemeint sind auch fehlende Werkzeuge, die vom Käufer regelmäßig selbst beschafft werden. So ist eine Kreissäge nicht allein

schon dann eine unvollständige Maschine, wenn das Sägeblatt nicht vom Hersteller der Kreissäge mitgeliefert wird.

Bestandteil einer Maschine werden

Es ist eine grundlegende Bestimmung, dass unvollständige Maschinen nach der Definition nur dazu bestimmt sind, Bestandteil einer Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie zu werden.

Diese Bedingung verweist grundsätzlich auf den ersten Satz des Artikels 2 "Begriffsbestimmungen" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.“

Hiermit wird klargestellt, dass nur solche "unvollständigen Maschinen" unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil einer Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie zu werden. Allerdings sind hier nur Maschinen „im engeren Sinne“ gemeint, d.h. Maschinen nach Artikel 2a der Maschinenrichtlinie.

Damit sind z.B. Getriebe oder Fahrgestelle für Beförderungsmittel zwar grundsätzlich unvollständige Maschinen, da Beförderungsmittel in der Regel der Maschinendefinition entsprechen. Zu beachten ist allerdings, dass nach Artikel 1 Absatz 2 der Maschinenrichtlinie bestimmte Beförderungsmittel komplett vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Über diese Ausnahmeregelung werden auch die Bauteile dieser Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen, d.h. auch Produkte, die eigentlich der Definition für unvollständige Maschinen entsprechen.

Bestandteil einer „gebrauchten“ Maschine werden

Bei der Feststellung, ob ein Produkt eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie ist, kommt es nicht darauf an, ob dieses Produkt neu oder gebraucht ist. Hier ist lediglich entscheidend, ob es der Definition einer Maschine entspricht. Damit sind auch gebrauchte Maschinen / Maschinenanlagen in diesen Fällen Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie. Dies ist unabhängig davon, dass die Maschinenrichtlinie nur in bestimmten Fällen auf das

Inverkehrbringen von gebrauchten Maschinen anwendbar ist. Insofern unterliegt auch das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen, die bestimmungsgemäß zum Einbau in gebrauchte Maschinen / Maschinenanlagen gedacht sind, den Regelungen der Maschinenrichtlinie.

Zu dem Thema "Unvollständige Maschinen zum Einbau / Zusammenbau mit Gebrauchsmaschinen" siehe ausführlich:

[Unvollständige Maschinen für gebrauchte Maschinenanlagen](#)

Antriebssystem

Mit dem Beispiel "ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar" wird deutlich, wie weit der Begriff „unvollständige Maschinen“ zu fassen ist und was damit "fast eine Maschine" ist.

Ein Antriebssystem ist z.B. ein / eine

- Elektromotor (hierbei muss allerdings die Ausnahme für bestimmte Elektromotoren in [Artikel 1 Absatz 2k](#) der Maschinenrichtlinie beachtet werden)
- Verbrennungsmotor
- Rotorsystem einer Windkraftanlage
- Turbine einer Wasserkraftanlage
- hydraulischer Türschließer

- Hydromotor

- Pneumatikmotor

Ein Antriebssystem kann allerdings auch aus mehreren Bauteilen bestehen, z.B. aus einem Motor plus einem angeflanschten Getriebe (Getriebemotor). Typische Beispiele

- Garagentorantrieb
- Torantrieb

Auch ein Getriebe selbst muss dem Antriebssystem zugerechnet werden. Ein Getriebe entspricht in wesentlichen Punkten der Maschinendefinition und ist damit "fast eine Maschine". Es ist in der Regel auch unstrittig dafür vorgesehen mit einem Antriebsmotor ausgestattet zu werden.

Beispiele für unvollständige Maschinen

Nachfolgend einige Beispiele, was unvollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind:

- Presse, die in eine Maschinenanlage eingebaut werden soll und deshalb ohne Sicherheitseinrichtungen ausgeliefert wird
- „Maschine“, die ohne eine sicherheitstechnisch notwendige Steuerung ausgeliefert wird, da z.B. die Steuerung über die Steuerung der Maschinenanlage erfolgt,

in die die unvollständige Maschine eingebaut wird

- Pulper oder Disperger für eine Stoffaufbereitungsanlage in der Papierindustrie
- Pumpe ohne die sicherheitstechnisch erforderliche Steuerung
- Getriebe
- Einbauventilator
- Industrieroboter
- Elektromotor zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Ex-Atmosphäre

Achtung:

Dieser Elektromotor fällt unabhängig von den Spannungsgrenzen unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, da er von der Niederspannungsrichtlinie ausgenommen ist

- Generatoren für Kraftwerksanlagen
- Greifsysteme oder Werkzeugwechselsysteme für Roboter
- Schnellwechselsysteme für Bagger
- Einspritzpumpen für Motoren zum Antrieb von Maschinen
- Rührwerke (Elektromotor mit angebautem Rührer) zum festen Einbau in einen Rührbehälter

Abgrenzung zu Komponenten

Nicht alle Bauteile, die im Maschinenbau verwendet werden, fallen, soweit sie keine vollständige Maschine

sind, als „*unvollständige Maschine*“ unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Viele Bauteile können z.B. schlicht nicht als „*fast eine Maschine*“ bezeichnet werden:

- Die rein statischen Konstruktionselemente einer Maschine, wie Stahlträger, Bleche und z.B. auch der statische Regalteil eines Hochregallagers sind für sich genommen keine unvollständigen Maschinen. Sie sind zwar dazu gedacht, in Maschinen eingebaut oder mit diesen zusammengebaut zu werden, erfüllen aber schon deshalb nicht die Definition für eine unvollständige Maschine, da sie keine miteinander verbundenen angetriebenen beweglichen Teile haben.
- Auch nicht alle Bauteile einer Maschine, die über bewegliche Teile verfügen, sind unvollständige Maschinen. So kann man z.B. ein Kugellager kaum als "*fast eine Maschine*" ansehen. Allerdings ist bei solchen Bauteilen der Übergang von der unvollständigen Maschine, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt, zu der Komponente, die nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt, fließend. Hier hat der europäische Gesetzgeber (bewusst?) einen mehr

oder weniger großen "Graubereich" gelassen, der von den Parteien in die eine wie die andere Richtung genutzt werden kann, ohne gegen die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie zu verstoßen.

Im europäischen Leitfaden für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG versucht die europäische Kommission den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zu Bauteilen, hier „*Maschinenkomponenten*“, abzugrenzen, die von der Richtlinie nicht erfasst werden. [§ 35 des EU-Leitfadens](#) führt hierzu im letzten Absatz aus:

„Die Maschinenrichtlinie findet keine Anwendung auf separate Maschinenkomponenten wie beispielsweise Dichtungen, Kugellager, Riemenscheiben, elastische Kupplungen, Magnetventile, Hydraulikzylinder, Anflanschgetriebe und dergleichen, die nicht für eine bestimmte Anwendung vorgesehen sind und die für den Einbau in Maschinen bestimmt sind. Die vollständige Maschine, in die solche Komponenten eingebaut werden, muss die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen. Der Maschinenhersteller muss deshalb Komponenten mit geeigneten Spezifikationen und Eigenschaften wählen.“

Die "Stichhaltigkeit" der „Nichtanwendung der Maschinenrichtlinie“ auf die einzelnen hier aufgeführten „*Maschinenkomponenten*“ soll an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden. Siehe hierzu ausführlich:

[Abgrenzung zu Komponenten](#)

Die europäische Kommission versucht hiermit eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Maschinenrichtlinie "nach unten", hin zu den eher "trivialen Bauteilen" einer Maschine. Gleichzeitig macht sie aber deutlich, dass auch diese Komponenten / Bauteile letztendlich den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen müssen. Sie überlässt die Verantwortung, dies sicherzustellen, dem Maschinenhersteller, der diese Bauteile beim Bau seiner Maschine verwendet. Bei den von der EU-Kommission aufgeführten Beispielen darf man nicht vergessen, dass solche Bauteile, die nach Auffassung der EU-Kommission keine unvollständigen Maschinen sein sollen, allerdings Sicherheitsbauteile im Sinne der Maschinenrichtlinie sein können und dann folglich unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen.

Für die Praxis wenig zielführend scheint der Versuch einzelner Beteiligter, über eine "großzügige Abgrenzung nach unten" möglichst viele Maschinenkomponenten aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie "herauszudiskutieren". Hier darf man nicht vergessen, dass diese Komponenten dann nicht in den rechtsfreien Raum entschweben, sondern ggf. anderen und zwar einzelstaatlichen Regelungen unterliegen. In Deutschland ist das seit dem 1.12.2011 das - quasi allumfassende - [Produktsicherheitsgesetz – ProdSG](#) -, insbesondere mit seinem § 3 Absatz 2 hierfür einschlägig. Dessen Sicherheitsanforderungen bis hin zur Gebrauchsanleitung unterscheiden sich nicht wirklich von denen der Maschinenrichtlinie, auch wenn sie nicht deren Detaillierungsgrad aufweisen. Negativ wirkt sich für den Hersteller auch aus, dass dann die Regelungen für den freien Warenverkehr im EWR nicht mehr gelten. Die Beteiligten - insbesondere die Käufer - müssen in diesen Fällen ggf. alle über das jeweilige nationale Recht hinausgehenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie privatvertraglich regeln. Zu bedenken ist hier, dass der Maschinenhersteller im

Rahmen der Konformitätsbewertung seiner endgültigen Maschine in diesen Fällen die Konformität der einzelnen Komponenten / Bauteile der Maschine selbst bewerten muss.

Anforderungen an das Inverkehrbringen

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unterscheidet zwischen den Anforderungen für (vollständige) Maschinen und unvollständige Maschinen. D.h. bei unvollständigen Maschinen sind nur die speziellen Anforderungen (formal und materiell) für unvollständige Maschinen zu beachten. Die Anforderungen für vollständige Maschinen gelten grundsätzlich nicht.

Artikel 5 Abs. 2 der Maschinenrichtlinie legt erstmals fest, dass unvollständige Maschinen bestimmten Richtlinienanforderungen genügen müssen:

„Vor dem Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine stellen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicher, dass das in Artikel 13 genannte Verfahren abgeschlossen worden ist.“

Artikel 13 der Maschinenrichtlinie führt die Anforderungen konkreter auf, verweist aber hinsichtlich der

Detailanforderungen auf verschiedene Anhänge der Richtlinie. Nicht genannt werden hier sicherheitstechnische Anforderungen an das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen. Diese ergeben sich in der geltenden Maschinenrichtlinie nur indirekt über die Inhalte der

- „Speziellen technischen Unterlagen“ ([Anhang VII B](#))
- „Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine“ ([Anhang II 1 B](#))
- Montageanleitung für eine unvollständige Maschine ([Anhang VI](#))

Fasst man das alles zusammen, ergeben sich folgende Anforderungen an das Inverkehrbringen unvollständiger Maschinen:

- Durchführung einer [Risikobeurteilung](#)
- Auflistung aller relevanten Gefährdungen und Kenntlichmachung gegen welche dieser Gefährdungen Maßnahmen ergriffen wurden
- Auflistung, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Wahl des Herstellers – „angewandt wurden und eingehalten werden“ ([Anhang VII B a](#))
- Ermittlung und Angabe der Restrisiken

- Maßnahmen bei Serienfertigung, um die Übereinstimmung der unvollständigen Maschinen mit den angewandten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu gewährleisten
 - Prüfungen und Versuche zur Ermittlung des sicheren Zusammenbaus und der sicheren Benutzung durchführen;
 - Sicherstellen, dass die in Anhang VII Abschnitt B genannten technischen Unterlagen - für die zuständige Behörde - verfügbar sind;
 - Montagevorgaben ermitteln
 - [Montageanleitung](#) gemäß Anhang VI ausstellen und der unvollständigen Maschine beifügen.
- Achtung:**
Eine [Betriebsanleitung](#) wird nach der neuen Maschinenrichtlinie nicht gefordert, sollte aber für den Hersteller schon aus Gründen der [Produkthaftung](#) selbstverständlich sein.
- [Einbauerklärung](#) nach Anhang II 1 B ausstellen und der Maschine beifügen.

Achtung:

Die Erklärung muss u.a. eine Auflistung enthalten, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen - nach Wahl des Herstellers - „angewandt wurden und eingehalten werden“ (Anhang II 1 B, Satz 2 Nr. 4). D.h. sie muss nicht die grundlegenden Anforderungen enthalten, die **nicht eingehalten** sind. Diese ergeben sich nur aus den „Speziellen technischen Unterlagen“. Da diese Unterlagen ggf. nur der Behörde offen zu legen sind, hat der Kunde öffentlich rechtlich keinen Anspruch auf Einsicht oder sogar Aushändigung.

Hier bietet es sich an, besser privatvertraglich eine „[Erweiterte Einbauerklärung](#)“ zu vereinbaren.

CE-Kennzeichnung

Eine unvollständige Maschine erhält nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG keine [CE-Kennzeichnung](#).

Dies ist nach Artikel 16 der Richtlinie verboten. Auch die deutsche Maschinenverordnung ([9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV](#)) verbietet in ihrem § 6 Absatz 3 das Anbringen einer CE-Kennzeichnung auf unvollständige Maschinen. Nach § 8 Nr. 9 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nr. 7a und Absatz 2 des [ProdSG](#) wird ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- € bestraft. Hersteller sollten sich deshalb gut überlegen, ob Sie unvollständige Maschinen mit einer CE-Kennzeichnung versehen, weil der Kunde das so will und sonst nicht bestellt. Allerdings können andere Richtlinien, denen die unvollständige Maschine ebenfalls entsprechen muss, eine CE-Kennzeichnung fordern. Dies muss sich dann ggf. aus den speziellen Erklärungen ergeben, die aber nicht immer vom Hersteller beigelegt werden müssen (siehe z.B. die EMV-Richtlinie).

Fazit

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat bezüglich der unvollständigen Maschinen mehr Klarheit gebracht.

Die Abgrenzung insbesondere zu den vollständigen Maschinen ist recht klar beschrieben; zu den sog. Komponenten verbleibt aber ein - größerer - Graubereich, so dass für die Marktteilnehmer hier ein mehr oder weniger großer „Spielraum“ besteht.

Der Hersteller einer unvollständigen Maschine bestimmt grundsätzlich selbst, welche Sicherheits- und Ge-

sundheitsschutzanforderungen des [Anhangs I](#) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG er einhält. Die Maschinenrichtlinie fordert, als Pflichtangaben in der Einbauerklärung nur die angewandten und eingehaltenen Anforderungen aufzuführen. Daraus folgt, dass er hier nicht angeben muss, welche Anforderungen er nicht eingehalten hat. Das sind aber die Angaben, die der Weiterverwender dringend benötigt. Aus Sicht des Käufers einer solchen Maschine ist es deshalb dringend geboten, vor dem Kauf privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen

Schnittstellen zu treffen, z.B. in dem er eine sog.

„[Erweiterte Einbauerklärung](#)“ fordert.

Die Freiheit der Parteien ist bei unvollständigen Maschinen notwendig, da diese ja, wie der Name schon sagt, eben unvollständig sind und auch sein sollen, damit der Weiterverwender sie überhaupt für seine speziellen Zwecke gebrauchen kann. Nicht alles kann vom Gesetzgeber geregelt werden, wenn die gerade hier notwendige Flexibilität nicht leiden soll.

Verfasser

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de,